

NIEDERSCHRIFT

über die 27. Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Montag, 30.01.2023
Sitzungsbeginn:	14:00 Uhr
Sitzungsende:	16:05 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal des Landratsamtes Günzburg (Zi.-Nr. 1.01), An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg

Anwesende

Vorsitz

Herr Dr. Hans Reichhart
Landrat

Mitglieder

Herr Stefan Baisch

Herr Herbert Blaschke ab TOP 2 (14.20 Uhr)

Herr Josef Brandner

Herr Hubert Fischer

Herr Harald Lenz

Herr Gerd Mannes

Frau Dr. Ruth Niemetz Vertretung für: Frau Stephanie Denzler

Herr Gerd Olbrich

Herr Georg Schwarz

Herr Kurt Schweizer

Herr Robert Strobel

Frau Gabriele Wohlhöfler

Amtsangehörige

Frau Angela Brenner
Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Herr Matthias Hensel
Abteilung 1 (Service und Recht)

Frau Marianne Knöpfle
ÖPNV-Beauftragte

Herr Gernot Korz
Abteilung Z (Finanzen, Personal und IT)

Herr Christoph Langer
Abteilung 3 (Öffentliche Sicherheit und Gesundheit)

Frau Claudia Nußbaum
Fachbereich Z1 (Finanzen)

Frau Belinda Quenzer
Abteilung 2 (Kommunales und Soziales)

Herr Fabian Ruf
Fachbereich Z1 (Finanzen)

Frau Evelyn Schreyer
Fachbereich 31 (Mobilität)

Sonstige Teilnehmer

Herr Erik Meder zu TOP 2
gevas humberg & partner Ingenieurgesell-
schaft, München

Herr Florian Parsche zu TOP 5
Staatliches Bauamt Krumbach

Herr Henrik Vosdellen zu TOP 3-5
Staatliches Bauamt Krumbach

Presse

Herr Peter Bauer
Mittelschwäbische Nachrichten

Protokollführung

Frau Elisabeth Dirr
Verwaltungsangestellte

Abwesende

Mitglieder

Frau Stephanie Denzler entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV);
Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans im Punkt Barrierefreiheit
3. Kreisstraße GZ 17;
Vorstellung des Ausbaus zwischen Deubach und Wettenhausen
4. Kreisstraße GZ 20;
Vorstellung des Ausbaus zwischen der Einmündung St 2025 und Oberwaldbach mit
Neubau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges
5. Ersatzbeschaffung eines LKWs mit Streuautomaten für die Straßenmeisterei Krum-
bach
6. Kreishaushalt 2023;
Vorberatung des Teilhaushalts Produktbereich 61 (Allgemeine Finanzwirtschaft)
7. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2 b UStG; Verlänge-
rung der Übergangsfrist bis 31.12.2024
8. Schöffen- und Jugendschöffenwahl 2024
Bildung eines Wahlausschusses, Wahl der Vertrauenspersonen
9. Sonstiges
- 9.1. Dialekt-Wettbewerb

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die 27. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Günzburg und stellt die form- und fristgerechte Ladung fest.

Nachdem zu Beginn der Sitzung 12 von 13 Mitgliedern anwesend sind, ist der Kreisausschuss beschlussfähig.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

zu 2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV); Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans im Punkt Barrierefreiheit

Sachverhalt:

Der aktuelle Nahverkehrsplan für den Landkreis Günzburg wurde 2010 erstellt. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht die aus der UN-Behindertenrechtskonvention abgeleitete Zielsetzung der vollständigen Barrierefreiheit in das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) aufgenommen. Dies folgte im Zuge der PBefG-Novellierung zum 1. Januar 2013 durch Aufnahme in § 8 Abs. 3, in dem festgehalten wird, dass der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Neben dem PBefG und der UN-Behindertenrechtskonvention sind auch das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz relevant. Vor diesem Hintergrund wurde vom Landkreis Günzburg die Ingenieurgesellschaft gevas humberg & partner aus München im Mai 2021 mit einer Teilfortschreibung des Nahverkehrsplanes mit dem Baustein „Barrierefreiheit“ beauftragt.

Im Bericht werden zunächst in den Kapiteln 1 und 2 die Aufgabenstellung sowie allgemeine Rahmenbedingungen und Grundlagen (u.a. gesetzliche Grundlagen) benannt, um auf dieser Grundlage in Kapitel 3 Vorgaben und Ausnahmen zur Barrierefreiheit sowie die Prioritätensetzung bei der Umsetzung zu behandeln. In den Kapiteln 4 bis 6 wird der aktuelle Stand der Barrierefreiheit im Landkreis Günzburg erläutert. Abschließend wird in Kapitel 7 auf den Umsetzungsplan eingegangen.

Herstellung Barrierefreiheit mit Vorgaben/Definition, Ausnahmen und Prioritätensetzung

Eine vollständige Barrierefreiheit liegt dann vor, wenn Anlagen und Verkehrsmittel für Menschen mit Behinderung in allgemein üblicher Weise und ohne besondere Erschwernis sowie ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Für das Zusammenspiel von Haltestellen und Fahrzeugen gilt dabei die Zielsetzung, dass die Reststufe (vertikal) bzw. der Restspalt (horizontal) zwischen Hochbord und Fahrzeugeinstieg 5 cm nicht überschreiten sollte.

Um diese Zielsetzungen erreichen zu können, erfolgte eine Definition aller relevanten Festlegungen der **Mindestkriterien** zur Herstellung der Barrierefreiheit im Landkreis Günzburg. Dies gilt für Fahrzeuge, Haltestellen (mit Bahnhalten), Zu- und Abwegung, Fahrgastinformation und betriebliche Organisation.

Auf dieser Grundlage wurden **Ausnahmen** von den Grundsätzen zur Barrierefreiheit für Haltestellen und Fahrzeuge festgelegt und begründet.

Abschließend erfolgte eine allgemeine **Prioritätensetzung** bei der Umsetzung der Maßnahmen in vier Prioritätsstufen, die einen einheitlichen Orientierungsrahmen für die künftige Maßnahmenumsetzung durch die hierfür zuständigen Gemeinden und Straßenbaulastträger bildet.

Stand Barrierefreiheit an Haltestellen (Haltestellenkataster) und bei Fahrzeugen

Um den aktuellen Stand der Barrierefreiheit an Haltestellen und bei Fahrzeugen zu dokumentieren, wurde ein Haltestellenkataster erstellt sowie eine Befragung der Verkehrsunternehmen im Landkreis Günzburg zu den Fahrzeugen durchgeführt.

Bausteine des Haltestellenkatasters sind vor allem die BEG-Haltestellenerfassung der ÖPNV-Haltestellen als wesentliche Basis sowie Angaben der Gemeinden im Rahmen einer Gemeindebefragung. Diese Informationen wurden für die insgesamt 359 ÖPNV-Haltestellen mit 717 richtungsbezogenen Haltepunkten im Haltestellenkataster zusammengefasst. Die Angaben zu den relevanten Aspekten der Barrierefreiheit an Haltestellen haben sich allerdings im Rahmen der BEG-Erfassung als unvollständig erwiesen, wodurch eine konkrete Ableitung des diesbezüglichen Handlungsbedarfes erheblich erschwert wurde.

Ergänzt wurde das Haltestellenkataster durch Informationen zur verkehrlichen Bedeutung von Einrichtungen in der Nähe der Haltestellen auf Basis der Gemeindebefragung.

Angaben der Verkehrsunternehmen erfolgten zur Größe des Fuhrparks, zu den eingesetzten Fahrzeugtypen sowie zur barrierefreien Ausstattung der Fahrzeuge.

Weiteres Vorgehen und Umsetzung

Unter dem Vorbehalt, dass die Informationen zur Barrierefreiheit an Haltestellen nicht vollständig vorliegen, wurde eine Beurteilung dieses Aspektes je Haltestelle in der Haltestellendatenbank dokumentiert.

Die Umsetzung der Barrierefreiheit an Haltestellen obliegt den jeweiligen Straßenbaulastträgern bzw. den Gemeinden. Um die Ziele der Barrierefreiheit zu erreichen, ist deshalb die Erstellung konkreter Stufenpläne durch die für die Umsetzung der Barrierefreiheit zuständigen Gemeinden und Straßenbaulastträger notwendig bzw. zu empfehlen, ggf. mit einer für die örtlichen Verhältnisse passgenauen, finalen Priorisierung der Haltestellen. Der Landkreis wird sich dabei koordinierend und unterstützend einsetzen.

Die Vorgaben zu den Fahrzeugen sind für die Verkehrsunternehmen verbindlich.

Fazit der Kreisverwaltung

Die Umsetzung des § 8 Abs. 3 PBefG erfordert eine Auseinandersetzung mit Barrierefreiheit im Nahverkehrsplan, die unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen nachvollziehbar, detailliert und begründet darstellt, wie und inwieweit Barrierefreiheit für Menschen mit Mobilitäts- und Sinneseinschränkungen hergestellt werden kann. Obwohl die Frist zur Herstellung vollständiger Barrierefreiheit zum 1. Januar 2022 bereits seit dem Jahr 2013 existiert, konnte die Frist in der Mehrzahl der Kommunen und Regionen nicht eingehalten werden.

Bis zum Erreichen einer vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV wird voraussichtlich noch einige Zeit vergehen. Auch wenn dies ein fortlaufender Prozess darstellt, muss die Herstellung der Barrierefreiheit im ÖPNV auch in den kommenden Jahren konsequent weitergeplant und umgesetzt werden. Darüber hinaus sind erhebliche Finanzmittel erforderlich. Der barrierefreie Ausbau des ÖPNV muss vonseiten Bund und Ländern weiter finanziell gefördert werden.

Zu beachten ist, dass der Landkreis Günzburg als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr zwar für die Nahverkehrsplanung zuständig ist, der Haltestellen- und Infrastrukturaufbau aber durch die Straßenbaulastträger zu verantworten ist. Daneben spielt Barrierefreiheit nicht nur im ÖPNV, sondern auch im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) eine wichtige Rolle. Es ergeben sich damit Abstimmungserfordernisse auf unterschiedlichen Ebenen hinweg.

Sobald die BEG-Haltestellenerfassung vollständig vorliegt (konkreter Zeitpunkt konnte durch die BEG nicht genannt werden), wird das Haltestellenkataster mit dem Verkehrsverbund Mittelschwaben (VVM) vervollständigt und in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden fortgeführt.

Dem Landkreis Günzburg ist die Schaffung barrierefreier Mobilitätskonzepte ein wichtiges Anliegen. Dieses Ziel wurde daher im Leitbild des Landkreises, welches im Juli 2021 verabschiedet wurde, verankert.

Der Landkreis Günzburg förderte in der Vergangenheit bereits mehrfach den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen mit fünf Prozent der zwendungsfähigen Gesamtkosten, zusätzlich hierzu 25 % der Beschaffungskosten (nicht für Aufbau und Installation) einer DFI-

Fahrgastinformation, soweit eine solche umgesetzt wird, maximal jedoch mit 40.000 Euro. Über eine Förderung des barrierefreien Ausbaus von Bushaltestellen im Landkreis Günzburg ist jeweils gesondert im Rahmen der Haushaltsberatungen zu entscheiden. Daneben beteiligt sich der Landkreis Günzburg seit Mai 2022 freiwillig zu einem Drittel gegenüber der Stadt Günzburg an den Kosten für den Mobilitätsservice am Bahnhof Günzburg.

Nach Zustimmung durch den Kreisausschuss wird durch die Kreisverwaltung das Anhörungsverfahren eingeleitet (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayÖPNVG), in welchem den zu beteiligten Stellen (u.a. Regierung von Schwaben, benachbarte Aufgabenträger, Straßenbaulastträger) Gelegenheit zur Stellungnahme über die vorliegende Entwurfsfassung gegeben wird.

Gleichzeitig wird hierüber auch im ÖPNV-Arbeitskreis, der für die Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans eingerichtet wurde, beraten. Teilnehmer des Arbeitskreises sind Mitglieder des Kreisausschusses, die Verkehrsunternehmen, Vertreter des Verkehrsverbundes Mittelschwaben (VVM) und des Verbandes mittelschwäbischer Kraftfahrzeuglinien (VMK), Vertreter der Städte und Gemeinden, das Seniorenamt, der Behindertenbeauftragte des Landkreises, die Behindertenbeauftragten der Städte und Gemeinden, die Behinderten- und Fahrgastverbände, die Vertreter von Planungsbüros sowie die ÖPNV-Beauftragte des Landkreises.

Sofern nach der erfolgten Beratung und Abstimmung keine erheblichen Änderungen erforderlich sind, wird die Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans im Punkt Barrierefreiheit dem Kreistag zur Zustimmung vorgelegt.

Die Gesamtfortschreibung des Nahverkehrsplans ist im Anschluss an die Datenerhebung des Gutachtens für Verbundintegration und Integration der Schiene geplant. Die Erhebung im SPNV hat im Oktober 2022 begonnen und dauert bis Juni 2023 an.

Die Ergebnisse der Teilfortschreibung werden in der Sitzung durch Herrn Meder, gevas humberg & partner Ingenieurgesellschaft für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik mbH, vorgestellt und erläutert.

Kreisrat Strobel bezeichnet dies als große Aufgabe für die Kommunen. Dies Stück für Stück anzugehen muss aber die Haushaltslage auch hergeben. Am besten lässt sich dies wohl in Zusammenhang mit geplanten Straßenbaumaßnahmen erledigen.

Herr Meder kann dem zustimmen, dass das für die Gemeinden finanziell auch zu stemmen sein muss. Allerdings ist festgelegt, dass es bei neuen Haltestellen und bei Umbaumaßnahmen keine Ausnahmen gibt, die vollständige Barrierefreiheit ist hier generell herzustellen. Ausschließlich mit anstehenden Baumaßnahmen wird man bei dieser Aufgabe aber nicht vorankommen.

Kreisrat Lenz fragt nach, ob es für die Weiterführung des Prozesses notwendig ist, dass der Kreisausschuss heute eine Empfehlung an den Kreistag ausspricht. Zur Begründung führt er an, dass die Mitglieder des Kreisausschusses diesen Bericht nur wenige Tage vor der Sitzung bekommen haben; zudem würden ihn auch die Meinungen des Behindertenbeauftragten und der Seniorenbeauftragten des Landkreises interessieren. Ihm geht das jetzt ein bisschen zu schnell und er würde vorschlagen, jetzt nochmal in die Arbeitsgruppe und auch in die Fraktionen reinzugehen, die Stellungnahmen von Behinderten- und Seniorenbeauftragten anzuhören und dann erst eine Empfehlung für den Kreistag zu geben.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass sich der Kreisausschuss nach der Geschäftsordnung damit befassen muss. Im Beschlussvorschlag steht auch nur drin, dass das weitere Verfahren durchgeführt werden soll. Dann, wenn die Anhörungen erfolgt sind, wird sich der Kreistag damit befassen. Letztlich ist das ein ganz normales Verfahren, wie es immer gemacht wird.

Kreisrat Brandner erläutert ergänzend, dass sich die Planung auf der Grundlage der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung erstreckt. Genau diese Leitlinie sieht in einem Zwischenschritt vor, dass sich ein Gremium des Landkreises vor der Befassung mit den Beteiligten mit dem Thema befassen soll.

Aus Sicht von Kreisrat Lenz könnte man den Beschluss dann doch nur mit dem zweiten, aber ohne den ersten Satz fassen.

Der Vorsitzende erläutert, dass der Teilplan durch den heutigen Beschluss ja nicht in Kraft gesetzt wird. Vielmehr werden alle Punkte, die sich bei den Anhörungen ergeben, entsprechend eingearbeitet und erst danach wird darüber im Kreistag beraten.

Aus Sicht von Kreisrat Olbrich sollte der Kreisausschuss heute schon ein Votum abgeben. Nachdem sich aber in der anstehenden Anhörung Erkenntnisse ergeben könnten, die heute noch nicht vorliegen, würde er es für besser halten, wenn sich dann nochmal der Kreisausschuss damit beschäftigen würde. Er würde den Beschlussvorschlag deshalb dahingehend abändern, dass der Kreisausschuss heute nur zustimmend Kenntnis nimmt und die Kreisverwaltung beauftragt, das Anhörungsverfahren einzuleiten. Eine Empfehlung an den Kreistag würde er erst in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses geben, wenn dann die entsprechenden Stellungnahmen vorliegen. Ansonsten müsste man ohne Vorberatung mit einer Handvoll Stellungnahmen in den Kreistag gehen, was er nicht für sinnvoll hält.

Der Vorsitzende würde als praktikable Lösung vorschlagen, nochmal im Kreisausschuss zu beraten, wenn sich gravierende Punkte ergeben; sollte die Anhörung keine gravierenden Punkte mehr ergeben, würde die Beratung gleich im Kreistag erfolgen. Die betroffenen Bereiche sind ja ohnehin schon angehört worden. Nachdem die nächste Sitzung des Kreistags erst im Juni ist, würde sich das Ganze auch nochmal verzögern. Und je länger sich dies hinauszögert, umso später können die Kommunen Fördermittel beantragen.

Kreisrat Brandner würde den Prozess schon fortsetzen, weil in den jeweiligen Arbeitsgruppen, die diesen Plan erarbeitet haben, ja auch Vertreter jeder Kreistagsfraktion vertreten sind.

Aus Sicht von Kreisrat Blaschke vergibt sich der Landkreis nichts, wenn der Kreistag hierüber erst im Juni beschließt. Bis dahin kann man sich nochmal intensiv mit den Ergebnissen aus dem Anhörungsverfahren befassen. Das Verfahren hat nun schon so lange gedauert, da kommt es nicht mehr auf ein paar Monate an. Bis im Landkreis Barrierefreiheit vorliegt, wird es sowieso noch lange dauern, weil die Kommunen nicht in der Lage sind, dies in kurzer Zeit umzusetzen.

Der Vorsitzende fragt nach ob sich der Kreisausschuss darauf verständigen könnte, den Beschluss wie vorliegend zu fassen. Er verspricht, dass dieses Thema nochmal im Kreisausschuss beraten wird, wenn sich gravierende Änderungen im Anhörungsverfahren ergeben würden. Anschließend lässt er über den vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der vorgestellten Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans des Landkreises Günzburg im Punkt Barrierefreiheit zuzustimmen. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, das Anhörungsverfahren zur vorliegenden Entwurfsfassung über die Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans im Punkt Barrierefreiheit durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja - Stimmen:	10
Nein -Stimmen:	3

zu 3 Kreisstraße GZ 17; Vorstellung des Ausbaus zwischen Deubach und Wettenhausen

Sachverhalt:

Die Kreisstraße GZ 17 wurde in den Jahren 2019/2020 vom Ortsausgang Deubach bis zum Aussiedlerhof ausgebaut. Wegen Grunderwerbsschwierigkeiten mussten die verbleibenden

zwei Kilometer der Strecke bis Wettenhausen zurückgestellt werden (vgl. Beschluss des Kreisausschusses vom 19.06.2017, SV/2015/439-1).

Der Ausbau des verbleibenden Teilbereichs soll nun im Jahr 2023 verwirklicht werden. Aufgrund des schlechten Fahrbahnzustandes ist der Abschnitt im aktuellen Erhaltungsprogramm der Kreisstraßen vordringlich gelistet.

Im Investitionsprogramm des Landkreises Günzburg ist der Ausbau der Kreisstraße GZ 17 zwischen Deubach und Wettenhausen mit der Investitions-Nr. 542100-29 mit Gesamtkosten i.H.v. 2.915.000 € eingeplant.

Die Baumaßnahme soll ab dem 3. Quartal des Jahres 2023 durchgeführt werden. Aufgrund der nötigen Umleitungsstrecken wird mit der Maßnahme unmittelbar nach Fertigstellung der Fahrbahnerneuerung der Staatsstraße St 2023 zwischen Ichenhausen und Ettenbeuren begonnen.

Das Staatliche Bauamt Krumbach, Herrn Vosdellen, stellt die Maßnahme in der Sitzung vor. Er teilt mit, dass bei einer Baulänge von ca. 2,1 km mit Baukosten lt. Kostenberechnung in Höhe von brutto ca. 2,6 Mio. € gerechnet wird. Der Ausbau wird mit einer Fahrbahnbreite von 6,0 m erfolgen, ein für die Verkehrsbelastung vernünftiger Querschnitt. Die Gesamtkosten inkl. Grunderwerb, Vermessung und (nicht förderfähigen) Verwaltungskosten betragen voraussichtlich 2,96 Mio. €. Nach Abzug der BayGVFG-Zuwendung von ca. 1,35 Mio. € (voraussichtlich 50 %) verbleibt für den Landkreis noch ein Kostenanteil in Höhe von 1,61 Mio. €. Gegebenenfalls könnte sich die staatliche Förderung noch auf 55 % erhöhen, da es sich hierbei um eine Umleitungsstrecke der Autobahn handelt. Dies muss mit der Regierung noch abgeklärt werden.

Kreisrat Schweizer erinnert daran, dass er bereits bei der 2. Lesung des Haushalts angeregt hat, bestimmte Investitionen zu verschieben, nachdem die Unsicherheiten im Kreishaushalt in den nächsten Jahren sehr groß sind. Er fragt deshalb nochmals nach, ob es die Möglichkeit gäbe, dieses Projekt zu verschieben.

Aus Sicht des Vorsitzenden kann man immer alles verschieben, es dürfte dadurch aber nicht günstiger werden in den nächsten Jahren. Zudem wurde mit dem Ausbau der Straße ja schon begonnen, der Grunderwerb ist erfolgt und die Straße ist nicht im allerbesten Zustand.

Beschluss:

1. Der Kreisausschuss stimmt dem vorgestellten Ausbau der Kreisstraße GZ 17 zwischen Deubach und Wettenhausen zu.
2. Über die tatsächliche Verwirklichung der Maßnahme wird im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass das Vorhaben grundsätzlich förderfähig ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja - Stimmen:	11
Nein -Stimmen:	2

zu 4 Kreisstraße GZ 20; Vorstellung des Ausbaus zwischen der Einmündung St 2025 und Oberwaldbach mit Neubau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges

Sachverhalt:

Aufgrund des dringend erneuerungsbedürftigen Fahrbahnzustandes ist vonseiten des Staatlichen Bauamts Krumbach für das Jahr 2023 der Ausbau der Kreisstraße GZ 20 zwischen

der Einmündung St 2025 und Oberwaldbach geplant. Die Kreisstraße GZ 20 stammt in Linieneinführung und Aufbau aus den 1970er Jahren und war ursprünglich für geringere Verkehrsmengen konzipiert.

Im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße GZ 20 soll ein straßenbegleitender Geh- und Radweg nördlich der Trasse angelegt werden, um die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer zu erhöhen. Dadurch soll auch das Radwegenetz geschlossen und eine sichere Radwegverbindung zwischen Oberwaldbach, Burtenbach und Jettingen-Scheppach hergestellt werden.

Die Durchführung der Baumaßnahme ist ab dem 3. Quartal des Jahres 2023 geplant.

Durch den Kreisausschuss wurde mit Beschluss vom 29. März 2012 (vgl. SV/2012/335) festgelegt, dass beim künftigen Bau von Geh- und Radwegen entlang von Kreisstraßen die Gemeinde als Bauherr auftritt. Der Landkreis beteiligt sich seitdem an den Kosten für den Bau von Geh- und Radwegen entlang von Kreisstraßen gegenüber der Gemeinde mit einem nach Abzug der staatlichen Förderung verbleibenden Eigenanteil zu 50 % und übernimmt die Planungs- und Bauleitungskosten zu 100 %.

Im August 2022 wurden entsprechende Förderanträge durch den Landkreis Günzburg und den Markt Burtenbach bei der Regierung von Schwaben eingereicht. Die Regierung von Schwaben hat vorab mitgeteilt, dass der Landkreis Günzburg für den Ausbau der Kreisstraße voraussichtlich mit einem Fördersatz von 50 %, der Markt Burtenbach für den Neubau des Geh- und Radweges mit einem Fördersatz von 75 % rechnen darf.

Im Investitionsprogramm des Landkreises Günzburg ist der Ausbau der Kreisstraße GZ 20 zwischen der Einmündung St 2025 und Oberwaldbach mit der Investitions-Nr. 542100-17 mit Gesamtkosten i.H.v. 1.800.200 € eingeplant. Für den Neubau des straßenbegleitenden Geh- und Radweges wurden mit der Investitions-Nr. 542100-38 Kosten für die Beteiligung des Landkreises i.H.v. 126.000 € eingeplant.

Im weiteren Verlauf muss jedoch geprüft werden, ob ggf. eine höhere Gesamtförderung für die Gesamtmaßnahme erwirkt werden kann, wenn der Landkreis Günzburg den Zuwendungsantrag um den Neubau des Geh- und Radweges erweitern würde (voraussichtlicher Fördersatz 60 %).

Die Kreisverwaltung schlägt vor, dass sich der Landkreis Günzburg für die insgesamt wirtschaftlichste Alternative, also die höchstmögliche Gesamtförderung für den Ausbau der Kreisstraße und den Neubau des Geh- und Radweges ausspricht. Abhängig von der Höhe der jeweiligen Fördersätze nach dem BayGVFG und dem Ergebnis der Ausschreibung können die Kostenanteile für den Landkreis Günzburg bzw. den Markt Burtenbach im Einzelnen jedoch höher bzw. geringer ausfallen.

Der Markt Burtenbach hat sein Einverständnis mit dieser Vorgehensweise mitgeteilt, auch wenn dies zur Folge haben könnte, dass der Kostenanteil für den Markt Burtenbach höher ausfällt.

Für den Vollzug ergeben sich unter Zugrundelegung einer Wirtschaftlichkeitsbewertung der Förderverfahren in der Gesamtbetrachtung folgende Alternativen:

- Sofern die getrennten Zuwendungsverfahren des Landkreises Günzburg und des Marktes Burtenbach die wirtschaftlichere Variante darstellen, erfolgt der Neubau des straßenbegleitenden Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße GZ 20 zwischen der Einmündung St 2025 und Oberwaldbach durch den Markt Burtenbach. Der Landkreis Günzburg beteiligt sich im Gegenzug finanziell an den Baukosten gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 29. März 2012.
- Sollte sich ein gemeinsames Zuwendungsverfahren als Gesamtmaßnahme des Landkreises Günzburg als wirtschaftlichere Alternative herausstellen, erfolgt der

Neubau des straßenbegleitenden Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße GZ 20 zwischen der Einmündung St 2025 und Oberwaldbach in der Bauträgerschaft des Landkreises. Der Markt Burtenbach beteiligt sich umgekehrt an dem nach Abzug der staatlichen Förderung verbleibenden Eigenanteil für den Bau des Radweges zu 50 %, die Planungs- und Bauleitungskosten trägt unverändert der Landkreis Günzburg zu 100 %.

Das Staatliche Bauamt Krumbach, Herrn Vosdellen, stellt die Maßnahme in der Sitzung vor. Er teilt mit, dass bei einer Baulänge von ca. 0,8 km lt. Kostenberechnung mit Baukosten für die Straße mit brutto ca. 1,3 Mio. € und für den Radweg mit ca. 0,54 Mio. € gerechnet wird. Der Ausbau wird mit einer Fahrbahnbreite von 6,0 m erfolgen. Die Gesamtkosten inkl. Grunderwerb, Vermessung und (nicht förderfähigen) Verwaltungskosten betragen etwa 2,044 Mio. €. Nach Abzug der BayGVFG-Zuwendung in Höhe von voraussichtlich 1,116 Mio. € und dem Anteil des Marktes Burtenbach von etwa 111.000 € verbleibt für den Landkreis noch ein Kostenanteil in Höhe von 817.000 €.

Beschluss:

1. Der Kreisausschuss stimmt dem vorgestellten Ausbau der Kreisstraße GZ 20 zwischen der Einmündung St 2025 und Oberwaldbach mit Neubau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges zu.
2. Der Kreisausschuss stimmt dem aufgezeigten Vorgehen bezüglich des Zuwendungsverfahrens zu.
3. Herr Landrat Dr. Reichhart wird ermächtigt, die erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen.
4. Über die tatsächliche Verwirklichung der Maßnahme wird im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass das Vorhaben grundsätzlich förderfähig ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 5 Ersatzbeschaffung eines LKWs mit Streuautomaten für die Straßenmeisterei Krumbach

Sachverhalt:

Nach Vorgabe der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Schreiben vom 08.02.2016, Az. IID1-43318-001/06) sind Großfahrzeuge nach einer Nutzungsdauer von zehn Jahren auszusondern.

Für das Jahr 2023 ist eine Ersatzbeschaffung für folgenden LKW der Straßenmeisterei Krumbach geplant:

Amtliches Kennzeichen	GZ-LR413
Baujahr	2014
Kilometer	163.701
Betriebsstunden	9.336
Emissionsklasse	Nfz Euro 6

In diesem Zuge soll auch ein passender Kombistreuautomat als Ersatzgerät (Baujahr 2010) beschafft werden.

Da der LKW derzeit eine Nutzungsdauer von neun Jahren und fast 10.000 Betriebsstunden aufweist, ist die Ersatzbeschaffung im Jahr 2023 sinnvoll, da erfahrungsgemäß ab dem zehnten Jahr mit steigenden Reparatur- und Instandhaltungskosten zu rechnen ist. Hinzu

kommt, dass aktuell sehr lange Lieferzeiten und enorme Preissteigerungen zu erwarten sind. Es ist davon auszugehen, dass der LKW erst im Jahr 2025 zur Verfügung steht.

Durch das Staatliche Bauamt Krumbach wird beabsichtigt, folgende Positionen als Gesamtleistung auszuschreiben:

1. LKW Fahrgestell	180.000 €
2. Kommunalhydraulikanlage	40.000 €
3. Dreiseitenkipper	50.000 €
4. Wechselsystem (Kipper/Kran)	50.000 €
5. Kran	155.000 €
6. Kombistreuautomat	60.000 €
7. Rundumsicht Kamera-System	5.000 €
Summe	540.000 €

Die genannten Komponenten sollen durch einen Generalunternehmer geliefert werden, da hierdurch die Schnittpunkte zwischen den einzelnen Herstellern genauer koordiniert werden können.

Aufgrund der momentanen Lage infolge der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise können die Schätzkosten der Beschaffung i.H.v. 540.000 € vom tatsächlichen Ausschreibungsergebnis abweichen.

Für den Fuhrpark der Straßenmeisterei Krumbach sind im Haushalt 2023 (Kostenstelle 542200) für die Ersatzbeschaffung eines LKWs sowie für einen passenden Kombistreuautomaten Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 200.000 € für das Jahr 2024 (Fahrgestell) sowie 340.000 € für das Jahr 2025 (Lieferung Gesamtfahrzeug und Streuautomat) veranschlagt.

Um weitere Preissteigerungen zu vermeiden, beabsichtigt das Staatliche Bauamt Krumbach, die Ausschreibung unmittelbar nach Verabschiedung des Kreishaushalts zu veröffentlichen. Auch aufgrund der langen Lieferzeiten soll die Ausschreibung sehr zeitnah veröffentlicht werden, da die fortlaufende Einsatzfähigkeit im Rahmen des Winterdienstes sichergestellt sein muss.

Die Vergabe erfolgt voraussichtlich im zweiten Quartal 2023. Die Verwaltung schlägt hierzu vor, Herrn Landrat Dr. Reichhart zu ermächtigen, die Ersatzbeschaffung des LKWs mit Streuautomaten an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Durch die Aussonderung des LKWs und des Streuautomaten wird mit Einnahmen aus dem Verkauf i.H.v. 30.000 € bzw. 2.000 € im Jahr 2025 gerechnet.

Ergänzend zu den vorgestellten Maßnahmen berichtet Herr Vosdellen noch über den aktuellen Stand weiterer vorgesehener Maßnahmen.

So hat bei der Maßnahme Verlegung der GZ 5 in Kleinkötz der Erörterungstermin im November 2022 stattgefunden. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird voraussichtlich Ende des 2. Quartals 2023 gerechnet. Aktuell finden Grunderwerbsverhandlungen statt.

In Großkötz wird voraussichtlich im 3. Quartal 2023 an der GZ 4 eine Fußgängerschutzanlage angebracht, Kosten ca. 50.000 €.

Des Weiteren soll voraussichtlich im September 2023 die Donaubrücke in Leipheim instandgesetzt werden, mit Sanierung der Fahrbahndecke.

Beschluss:

1. Der Kreisausschuss stimmt der vorgestellten Ersatzbeschaffung eines LKWs mit Streuautomaten für die Straßenmeisterei Krumbach zu.
2. Herr Landrat Dr. Reichhart wird ermächtigt, die Ersatzbeschaffung eines LKW mit Streuautomaten aufgrund des Vergabevermerks mit Zuschlagsempfehlung des Staatlichen Bauamts Krumbach an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

3. Über die tatsächliche Verwirklichung der Maßnahme wird im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 6 Kreishaushalt 2023;
Vorberatung des Teilhaushalts Produktbereich 61 (Allgemeine Finanzwirtschaft)**

Sachverhalt:

I. Teilhaushalt Produktbereich 61 (Allgemeine Finanzwirtschaft)

Teilhaushalt	Kostenstelle	Bezeichnung
611	611100	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
612	612100	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Der Teilhaushalt des Produktbereich 61 (Allgemeine Finanzwirtschaft) ist der größte Einzeletat des Landkreishaushalts. Darin sind die wesentlichen Einzelposten wie Kreisumlage, Schlüsselzuweisungen und Bezirksumlage veranschlagt. Mit dem dort erwirtschafteten Überschuss werden wesentliche Bereiche des Kreishaushalts finanziert.

Die Aufgaben und Leistungen für den Produktbereich 61 werden vom Fachbereich Z1 Finanzen verantwortet und bewirtschaftet.

Das Haushaltsvolumen des Teilhaushalts Produktbereich 61 beziffert sich im Ergebnishaushalt insgesamt auf rund 114,8 Mio. Euro und entspricht somit einem Anteil von 67,17 % des Gesamthaushaltsvolumens von 170,9 Mio. Euro (aktualisierte Entwurfsfassung Kreishaushalt 2023 Stand 20.01.2023).

Den Gesamterträgen des genannten Teilhaushalts stehen Gesamtaufwendungen in Höhe von 42,99 Mio. Euro gegenüber.

1) Teilhaushalt 611 (Kostenstelle 611100) - Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen

Die Umlagekraft des Landkreises Günzburg wächst im Haushaltsjahr 2023 um 10,3 % auf rd. 186,2 Mio. Euro an. Dieser neue Höchstwert der Umlagegrundlagen ergibt für den Landkreis Günzburg eine überdurchschnittliche Entwicklung im Vergleich zu den schwäbischen Landkreisen (+ 5,1 %) und zu den bayerischen Landkreisen (+ 5,2 %). In der Umlagekraft sind auch die Kompensationszahlungen des Bundes und des Freistaats an die Gemeinden im Jahr 2021 für Corona bedingte Steuerausfälle berücksichtigt.

Bei einem um einen Punkt erhöhten Hebesatz von 47,1 Punkten würden dem Landkreis im Vergleich zum Vorjahr im Jahr 2023 Mehrerträge aus der Kreisumlage in Höhe von 9,89 Mio. Euro zufließen (gesamt 87,71 Mio. Euro).

Der Umlagebetrag, welcher an den Bezirk Schwaben abzuführen ist, erhöht sich ebenfalls aufgrund der gestiegenen Umlagekraft um 3,62 Mio. Euro auf insgesamt 42,27 Mio. Euro bei einem Hebesatz von 22,7 Punkten (Vorjahr 22,9 Punkte).

Die Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2023 betragen nahezu unverändert 20,46 Mio. Euro (Vorjahr 20,42 Mio. Euro).

Die Allgemeinen Finanzaufweisungen des Freistaats nach Art. 7 FAG sind unverändert mit 2,34 Mio. Euro in Ansatz gebracht worden (Vorjahr: 2,34 Mio. Euro). Ein Zuweisungsbescheid liegt noch nicht vor.

Der Ansatz für das Grunderwerbssteueraufkommen wurde aufgrund der rückläufigen Tätigkeit auf dem Immobilienmarkt auf 2,5 Mio. Euro gesenkt (Vorjahr: 2,9 Mio. Euro).

Weiterhin sind im Teilhaushalt 611 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 1,69 Mio. Euro (Vorjahr 1,53 Mio. Euro) angesetzt.

Im Finanzhaushalt dieses Produkthaushalts ist die Investitionspauschale in Höhe von 1,69 Mio. Euro veranschlagt.

2) Teilhaushalt 612 (Kostenstelle 612100) - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Für Zinsaufwendungen wurden 660 T Euro veranschlagt (Vorjahr: 135 T Euro). Die Steigerung resultiert aus geplanter Kreditaufnahme. Zinserträge sind in Höhe von 85,3 T Euro veranschlagt (Vorjahr: 85,3 T Euro).

Bei den Haushaltsansätzen für die Zinsen sind der Schuldendienst für die im Jahr 2016 zugunsten der Stadlerstiftung getätigten Kreditaufnahme sowie die Abrechnungen mit den Eigenbetrieben auf der Grundlage des bestehenden gemeinsamen Kontenverbundes berücksichtigt.

Im Finanzhaushalt des Teilhaushalt 612 sind Rückflüsse diverser Ausleihungen mit 157 T Euro enthalten. Hier leistet die Stadlerstiftung für das vom Landkreis im Jahr 2016 für den Neubau des Stadlerstifts Thannhausen aufgenommene Darlehen den jährlichen Schuldendienst mit einem Tilgungsanteil von 150 T Euro. Weiterhin sind Rückflüsse aus Darlehen verschiedener geförderter Objekte (wie z.B. Pfarrhofsanierungsdarlehen) enthalten. Zudem ist eine weitere Ausleihung in Höhe von 2 Mio. an das Kommunalunternehmen Kreiskliniken zur Liquiditätssicherung eingeplant.

Für den Kreishaushalt 2023 wird mit einer Kreditaufnahme in Höhe von 12 Mio. Euro geplant, welche im Teilhaushalt 612 aufgeführt ist. Für Tilgungsleistungen wurden rd. 817 T Euro eingeplant (Vorjahr 330 T Euro).

Der Schuldenstand des Kernhaushalts zum Jahresende 2022 betrug rd. 5,1 Mio. Euro.

3) Bereits im Rahmen des Kreisausschusses vorberatene Positionen

Zur Erreichung des Haushaltsausgleichs wurden bereits unten aufgeführte Positionen im Kreisausschuss am 10.01.2023 vorberaten. Über die Entscheidungen des Kreisausschusses zu folgenden Positionen wird im Rahmen der Sitzung berichtet.

Nr.	TH	Kurzbeschreibung	T €	% KU	Beschreibung
1	61	Erhöhung Einnahmen Kommunalanteil GrEst (KST 611100)	500	0,27	Anpassung des ursprünglichen Ansatzes aufgrund aktueller Kalkulationen

Erläuterung der Abkürzungen

Nr. lfd. Nr. aus Sitzungsvorlage Kreisausschuss

TH Teilhaushalt

KST Kostenstelle

T € Tausend Euro

% KU entspricht in % Kreisumlage

Über folgende weitere produktbereichübergreifende Entscheidungen des Kreisausschusses wird im Rahmen der Sitzung ebenfalls berichtet.

Nr.	TH	Kurzbeschreibung	T €	% KU	Beschreibung
2	div.	Ausgleich interner Leistungsbeziehungen	99	0,05	Interne Leistungsbeziehungen wurden im ersten Haushaltsentwurf noch nicht ausgeglichen
5	div.	Personalaufwendungen	500	0,27	Reduzierung der ursprünglichen Kalkulation mit Ansatz der aktuell erwarteten Tarifsteigerungen
10	div.	Abschreibungen	200	0,11	Anpassung des ursprünglichen Ansatzes aufgrund aktualisierter Berechnungen und Fertigstellungszeitpunkte von Baumaßnahmen

II. Gesamtergebnishaushalt und Gesamtfinanzhaushalt

Der Gesamtergebnishaushalt sowie der Gesamtfinanzhaushalt sind mit Stand 20.01.2023 in der Anlage beigefügt.

Aus dem Gesamtergebnishaushalt ergibt sich für das Jahr 2023 aktuell ein Jahresergebnis in Höhe von 184,67 T Euro (Fehlbetrag). Für den Ausgleich ist die Ergebnismrücklage heranzuziehen. Im Vorjahr ergab sich ein Überschuss von 38,5 T Euro.

Im Gesamtfinanzhaushalt beziffert sich die Finanzierungslücke trotz Berücksichtigung der Kreditaufnahme in Höhe von 12 Mio. Euro auf 338,7 T Euro. Diese Lücke soll mit noch vorhandenen Eigenmitteln geschlossen werden.

Seit der 1. Entwurfsfassung haben sich verschiedene Änderungen und Ergänzungen im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt ergeben, die überwiegend bereits im Rahmen der Vorberatungen der verschiedenen Teilhaushalte angesprochen wurden und in einer Änderungsliste zusammengefasst sind.

III. Noch zu entscheidende Sachverhalte

Hebesatz Kreisumlage

Aufgrund der bisherigen Änderungen, die sich seit der 1. Entwurfsfassung ergeben haben, verringert sich der Fehlbetrag im Gesamtergebnisplan nach den aktualisierten Berechnungen um rd. 7,53 Mio. Euro auf nur noch 184,67 T Euro. Zudem beläuft sich der Fehlbetrag im Finanzplan trotz Kreditaufnahme in Höhe von 12 Mio. Euro wie oben erwähnt auf 338,7 T Euro.

Hinsichtlich der Festsetzung des Hebesatzes für die Kreisumlage ist darüber hinaus zu beachten, dass vor allem das enorme Investitionsprogramm des Landkreises weiterhin erhebliche Finanzmittel erfordert.

Insgesamt beläuft sich die Finanzierungslücke in der Finanzplanung bis 2026 aktuell auf insgesamt 64,4 Mio. Euro. Nach Ausschöpfung verfügbarer Eigenmittel kann die verbleibende Finanzierungslücke derzeit nur durch die Planung von Kreditaufnahmen geschlossen werden.

Demgegenüber ergeben sich aufgrund aktueller Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts besondere Anforderungen beim formellen Verfahren zur Festsetzung der Kreisumlage. Danach haben Landkreise zumindest eine sogenannte Querschnittsbetrachtung aggregierter und konsolidierter Daten zur Haushalts- und Finanzsituation aller kreisangehöriger Gemeinden anzustellen, anhand derer sich im Rahmen einer landkreisweiten Gesamtschau die Entwicklung des gemeindlichen Finanzbedarfs sowohl in den zurückliegenden Jahren als auch in absehbarer Zukunft generell einschätzen lässt. Die Kreisfinanzverwaltung hat wie in den Vorjahren hierfür im Weg der Informationshilfe auf das bei der Kommunalaufsichtsbehörde und der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts vorhandene Zahlen- und Informationsmaterial zurückgegriffen, das in anliegender Übersicht kompakt und mit einer zusammenfassenden Bewertung dargestellt wurde. Bei der Gesamtbetrachtung der gemeindlichen Finanzdaten ist im Ergebnis festzustellen, dass zwar vereinzelt die Haushaltssituation angespannt ist, jedoch keine strukturelle Unterfinanzierung der Gemeinden im Landkreis Günzburg vorliegt.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Aspekte schlägt die Verwaltung vor, für das Jahr 2023 den Hebesatz für die Kreisumlage um 1 Punkt auf 47,1 v.H. zu erhöhen.

IV. Finanzplanung und Investitionsprogramm

Die Höhe der Bezirksumlage ist für die Finanzplanung weiterhin ein wichtiger Eckwert. Sie wurde unter Berücksichtigung der Umlagekraftentwicklung des Landkreises und der Annahme weiter steigender Sozialausgaben in den Folgejahren fortgeschrieben. Mit einer deutlichen Anhebung des Hebesatzes beim Bezirk ist spätestens im Jahr 2024 zu rechnen, sofern der Bezirk künftig keine signifikante Entlastung bei der Eingliederungshilfe von Bund oder

Land erfahren wird. Für die Finanzplanung kalkuliert die Kreisverwaltung mit einer moderaten Umlagekraftsteigerung und mit entsprechenden Mehreinnahmen beim Aufkommen aus der Kreisumlage sowie Mehraufwendungen bei der Bezirksumlage.

Die Schlüsselzuweisungen wurden für 2024 und den Folgejahren auf geringerem Niveau berücksichtigt. Weiterhin sind die Ansätze für die soziale Sicherung in den verschiedenen Budgets für die Zeit ab 2024 mit enormen Steigerungen beim Zuschussbedarf geplant worden.

Die Personalaufwendungen wurden in der Finanzplanung für die nächsten Jahre mit einer jährlichen Steigerung von durchschnittlich 2,3 % erfasst. Die Defizitabdeckung für die verbundenen Unternehmen sind im Jahr 2023 mit 6,5 Mio. Euro und in den Folgejahren mit 8,7 Mio. Euro (2024) bzw. 8,2 Mio. Euro (2025 und 2026) angesetzt worden. Es ist auch in den nächsten Jahren das Ziel, einen möglichst zeitnahen Verlustausgleich sicherzustellen.

Das Investitionsvolumen wird in den kommenden Jahren vor allem aufgrund der vorgesehenen Bau- und Sanierungsmaßnahmen an verschiedenen Landkreisliegenschaften weiterhin hoch sein, so dass in Abhängigkeit von der Festsetzung des Kreisumlage-Hebesatzes sowie der weiteren finanziellen Entwicklung des Landkreises im Finanzplanzeitraum bis 2026 mit erneuten Kreditaufnahmen zu rechnen ist.

Für diverse Maßnahmen wurden darüber hinaus Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre in Gesamthöhe von 1,9 Mio. Euro vorgesehen.

Das Investitionsprogramm, der Gesamtergebnishaushalt und der Gesamtfinanzhaushalt nach dem aktuellen Stand wurden der Vorinformation als Anlage beigefügt.

Kreiskämmerer Ruf stellt den aktuellen Haushaltsentwurf vor. Entsprechende Unterlagen hierzu sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Kreisrat Fischer hält eine Kreditaufnahme nicht für ein wirkliches Problem, solange damit Investitionen bezahlt werden. Es geht hier nur um die Abschreibung, um Zins und Tilgung, die während der Dauer der Nutzung dieser Einrichtung, die mit dem Kredit gebaut wird, bezahlt werden muss. Eine Kreditaufnahme für den Finanzplanungszeitraum bis 2026 in Höhe von über 100 Mio. € hört sich sicherlich gewaltig an, man muss dabei aber beachten, dass dies für die nächsten etwa 40 Jahre ist, solange man also den Gegenstand/die Straße, die damit gebaut wurde, nutzen kann. Im Übrigen hat der Landkreis bisher immer weitaus weniger Darlehen aufgenommen als prognostiziert war.

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich dieses Bild auch bei den Nachbarlandkreisen abzeichnet; es wird wohl nirgendwo ohne Erhöhung der Kreisumlage funktionieren. Der Landkreis liegt hinsichtlich der Kreisumlage genau im Schnitt der schwäbischen Landkreise; die Nachbarlandkreise sind da zum Teil deutlich drüber. Nachdem viele Investitionsmaßnahmen anstehen, muss der Landkreis Günzburg in die Verschuldung gehen. Man darf aber nicht vergessen, dass dadurch ein Mehrwert geschaffen wird.

Kreisrat Schweizer hält es zunächst für erfreulich, dass der Haushalt 2023 gut abgeschlossen werden kann. Damit wird aber auch ein Zeichen für die nächsten Jahre gesetzt. Wenn er dann sieht, dass die Zinsen von 130.000 € im Jahr 2022 auf etwa 3,x Mio. € im Jahr 2026 steigen werden und die Deckungslücke im Jahr 2026 bei voraussichtlich 11,x Mio. € liegen wird, sieht er das als besorgniserregend an. Es bleiben hier nur zwei Möglichkeiten, entweder wird „alle Jahre wieder“ die Kreisumlage erhöht und damit den Kommunen die Möglichkeit genommen zu investieren, oder der Landkreis schränkt sich ein bisschen mehr ein. Wenn der Landkreis die Kreisumlage erhöht, so dass die Gemeinden nicht mehr investieren können, ist das für ihn im Grunde „Jacke wie Hose“.

Die aktuelle Gesamtsituation (Krieg in Europa, steigende Energiekosten, Fachkräftemangel,

usw.) beeinträchtigt aus Sicht von Kreisrat Olbrich die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes und natürlich auch des Landkreises. Dass der Landkreis bei der Kreisumlage mit Bedacht vorgehen muss, ist klar, das war bisher auch immer die Linie der Kreisgremien. Im vorliegenden Haushaltsentwurf sind sicherlich einige Schmerzpunkte dabei. Die Kombination aus einer unter den gegebenen Bedingungen maßvollen Erhöhung der Kreisumlage in Verbindung mit Kreditaufnahmen kann man seines Erachtens aber gegenüber den Gemeinden – auch denen mit angespannter Haushaltslage – rechtfertigen.

Kreisrat Mannes hält die Erhöhung der Kreisumlage schon für ein Problem, weil es die trifft, die auch kein Geld haben. In diesem Zusammenhang möchte er auch nochmal ansprechen, dass die Landkreise immer mehr Pflichtaufgaben zugewiesen, aber nicht das entsprechende Geld dafür bekommen. Da ist es doch logisch, dass die Landkreise in ein Defizit reinlaufen. Zudem sollten Investitionen, die ja durchaus wichtig sind, maßvoll geschehen und nicht ins Unendliche gehen, weil steigende Zinsen bzw. eine hohe Zinslast letztlich dazu führen, dass der Landkreis immer weniger Spielraum im Haushalt hat.

Aus Sicht von Kreisrat Baisch weiß jeder, der in den kommunalen Haushaltsberatungen sitzt, dass die Erhöhung der Kreisumlage um 1 % nicht erfreulich, aber verschmerzbar ist und im Hinblick auf die Kreditaufnahme insgesamt ein guter Ausgleich und Kompromiss ist zwischen dem, dass der Landkreis Geld braucht und dem, was er dann umsetzt. Der Landkreis hat Glück, dass er trotz der ganzen Krisen in einer wirtschaftlich guten Lage ist, was die Steuereinnahmen usw. anbelangt, und nahezu keine Arbeitslosigkeit hat. Es sind die Faktoren von außen, die den Landkreis in diese Nöte bringen und man kann hier nur hoffen, dass Bund und Land in der Zukunft entsprechende Mittel bereitstellen, die der Landkreis für seine Aufgaben braucht. Dann würde es bei weitem nicht mehr so schlecht ausschauen.

Kreisrat Strobel sieht den Landkreis in einer sehr guten finanziellen Ausgangsposition, nachdem die bisherige Schuldenlast überwiegend dem Stadlerstift geschuldet ist. Wenn man dann noch bedenkt, wie viel der Landkreis in den letzten Jahren im Bereich Schulen schon investiert und sich für die nächsten Jahre auch noch vorgenommen hat, dann ist es fast schon ein Wunder, dass der Landkreis nicht schon deutlich mehr Schulden hat. Aus seiner Sicht darf man darauf schon ein bisschen stolz sein. Nachdem sich hinsichtlich der bevorstehenden Schulhaussanierungen in dem Maße auch alle einig sind, dass diese durchgeführt werden sollen, sind die für dieses Jahr vorgesehenen Kreditaufnahmen aus seiner Sicht – und auch aufgrund der guten Ausgangslage – verträglich. Was den laufenden Haushalt angeht, ist eine der wichtigsten Aufgaben sicherlich das Defizit der Kreiskliniken. Insofern hofft er, dass der neue Klinikvorstand, der Landrat und der Verwaltungsrat die richtigen Weichen finden werden, um die Kliniken in eine gute Zukunft zu führen. Hinsichtlich der Kreisumlage haben die Gemeinden den Landkreis in den letzten Jahren als Partner erlebt, als der Landkreis die Kreisumlage immer wieder auch gesenkt hat. Jetzt braucht der Landkreis diese Einnahmen; er glaubt, dass der vorgeschlagene Weg ausgewogen ist und man diesen so gehen kann. Er unterstützt den vorgeschlagenen Haushaltsentwurf.

Nach erfolgter Abstimmung erinnert der Vorsitzende, dass von Seiten der AfD-Fraktion noch ein Antrag „Konsolidierung Haushalt“ offen ist. Er fragt nach, ob dieser Antrag damit erledigt ist.

Kreisrat Mannes erläutert, dass es letztlich die unvorhergesehen hohen Defizite der Kreiskliniken waren, die den Anstoß für diesen Antrag gaben.

Nachdem in den vergangenen Wochen verschiedene Einsparpositionen gefunden wurden und der Prozess, den die Kreisgremien durchgemacht haben, gut war, teilt er mit, dass der Antrag damit – auch aufgrund der guten Arbeit des Kreiskämmerers – erledigt ist. Er könnte sich jedoch vorstellen, dass im Laufe des Jahres bzw. wenn es notwendig werden sollte auch immer wieder geschaut werden muss, wo man Geld einsparen kann.

Beschluss:

Der Entwurf des Teilhaushalts für den Produktbereich 61 und der Finanzplanung werden in

der vorberatenen Form dem Kreistag zur Annahme empfohlen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Hebesatz für die Kreisumlage um 1 Punkt auf 47,1 v. H. zu erhöhen.

Für den Ausgleich des Ergebnishaushalts ist bei Bedarf die Ergebnismrücklage heranzuziehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja - Stimmen:	11
Nein -Stimmen:	2

zu 7 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2 b UStG; Verlängerung der Übergangsfrist bis 31.12.2024

Sachverhalt:

Die Verwaltung informierte die Kreisgremien bereits wiederholt, dass die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2 b UStG) eine große Herausforderung darstellt. Auf die Ausführungen in den Sitzungsvorlagen SV/2016/635 aus dem Jahr 2016 sowie SV/2016/635-1 aus dem Jahr 2019 wird verwiesen. Im Jahr 2020 wurde am Landratsamt Günzburg eine Steuerstelle eingerichtet, welche neben den laufenden steuerlichen Verpflichtungen des Landkreises auch die Umstellung auf das neue Recht federführend begleitet. Am 15.05.2020 trat die Steuer-Richtlinie des Landkreises Günzburg (Tax Compliance Richtlinie) in Kraft, welche für alle Organisationseinheiten, Eigenbetriebe und „Dienststellen“, die den Landkreishaushalt und die Wirtschaftspläne bewirtschaften, bindend ist. Ziel ist es, durch organisatorische Regelungen und Vorkehrungen sicherzustellen, dass steuerrechtliche Regelverstöße vermieden bzw. erkannt und korrigiert werden können. Details hierzu als auch zum aktuellen Stand der Umstellung auf den § 2 b UStG können im Rahmen der Sitzung auf Wunsch gerne erläutert werden.

Ursprünglich sollte das neue Recht in Form des § 2 b UStG bekanntlich bereits ab 1.1.2021 zwingend Anwendung finden. Durch das Corona-Steuerhilfegesetz hatte es dann zunächst einen zeitlichen Aufschub bis zum 31.12.2022 gegeben.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 hat der Bund Mitte November 2022 die nochmalige Verlängerung der Optionsfrist bis zum 31.12.2024 vorgeschlagen und der Bundesrat hat am 16.12.2022 der Änderung zugestimmt. Die Übergangsfrist zur Anwendung des § 2 b UStG wird somit um weitere zwei Jahre verlängert. Das neue Umsatzsteuerrecht, welches zu einer deutlichen Ausweitung der Steuerpflicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts führt, findet somit frühestens ab 1.1.2025 zwingend Anwendung.

Da das Landratsamt nicht nur als Kreisbehörde, sondern auch als untere Staatsbehörde tätig ist, war für das weitere Vorgehen der Kreisverwaltung auch die Entscheidung des Freistaats Bayern wichtig.

Für das Landratsamt als Staatsbehörde hat der Freistaat Bayern am 21.12.2022 erklärt, dass er die verlängerte Übergangsregelung in Anspruch nimmt und den § 2 b UStG einheitlich erst ab 1.1.2025 anwendet.

Laut Finanzministerium hatte kein Ressort oder Verfassungsorgan des Freistaats Bayern im Rahmen einer Abfrage die Auffassung vertreten, dass es geboten erscheint, die Neuregelung bereits zum 1.1.2023 anzuwenden.

Für das Landratsamt als Kreisbehörde hat sich die Verwaltung nach interner Abstimmung entschieden, die verlängerte Übergangsfrist zur Anwendung des § 2 b UStG ebenfalls in Anspruch zu nehmen.

Es würden sich für den Landkreis bei Anwendung des § 2 b UStG ab 1.1.2023 keine nen-

nenswerten Vorteile ergeben - im Gegenteil - verschiedene Leistungen würden gegenüber dem Bürger, sonstigen Dritten oder auch anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts deutlich teurer. Ein Steuervorteil, welcher sich etwa aus hohen Vorsteuerbeträgen zu Gunsten des Landkreises ergeben würde, ist bei Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts ebenfalls nicht zu erwarten.

Der Landkreis Günzburg wird das neue Recht in Form des § 2 b UStG sowohl in der Funktion als Kreis- als auch Staatsbehörde somit frühestens ab 1.1.2025 anwenden. Die Vorbereitungshandlungen und Arbeiten rund um die Anwendung des § 2 b UStG werden seitens der Verwaltung aber weiterhin ungebrochen fortgesetzt und die Übergangsfrist somit intensiv genutzt. Darüber hinaus hat die Verlängerung der Übergangsfrist keine Auswirkung auf die bereits gültigen Regelungen nach aktuellem Recht und der damit einhergehenden Steuerpflicht des Landkreises Günzburg (sowohl im Bereich der Ertrags- als auch Umsatzsteuer).

Kenntnisnahme:

Der Kreisausschuss nimmt von den Ausführungen Kenntnis.

zu 8 Schöffen- und Jugendschöffenwahl 2024 Bildung eines Wahlausschusses, Wahl der Vertrauenspersonen

Sachverhalt:

Am 31. Dezember 2023 endet die Wahlperiode der derzeit amtierenden Schöffen und Jugendschöffen. Im Lauf des Jahres müssen deshalb entsprechende Neuwahlen durchgeführt werden.

Für die Schöffen- und Jugendschöffenwahlen ist ein bei jedem Amtsgericht jedes fünfte Jahr zusammentretender Wahlausschuss zuständig.

Der Ausschuss besteht aus einem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzendem, dem Landrat oder dem von ihm beauftragten Bediensteten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern.

Letztere werden vom Kreistag aus den Einwohnern des Landkreises, wenn dieser mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammenfällt, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl in geheimer Abstimmung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Entsprechend den Bestimmungen der Schöffenbekanntmachung hat der Kreistag des Landkreises Günzburg somit sieben Vertrauenspersonen bis spätestens 15. Mai 2023 zu wählen. Die Wahl soll deshalb in der nächsten Kreistagssitzung am 27. Februar 2023 stattfinden. Die Kreistagsfraktionen werden um Benennung der Wahlvorschläge bis zur Sitzung, **spätestens jedoch bis 10. Februar 2023** gebeten, damit sie mit den Vorinformationen zur Kreistagssitzung bekannt gegeben werden können.

Die zu wählenden Vertrauenspersonen dürfen nicht zugleich als Schöffen vorgeschlagen sein.

Lediglich zur Information sei noch angemerkt, dass der Kreistag im Jahr 2018 die nachfolgend genannten Vertrauenspersonen gewählt hat:

Konrad Barm, Burgau
Peter Hirsch, Burgau
Christian Konrad, Leipheim
Hans Reichhart, Jettingen-Scheppach

Cilli Ruf, Deisenhausen
Johannes Schropp, Thannhausen
Kurt Schweizer, Offingen

Kreisrat Brandner schlägt Herrn Bürgermeister Friedrich Bobinger, Dürrlauingen, vor.
Kreisrat Olbrich schlägt - wie bisher - Herrn Kreisrat Peter Hirsch, Burgau, vor.
Kreisrat Schweizer schlägt Frau Kreisrätin Dr. Angelika Fischer, Günzburg, vor.

Der Vorsitzende bittet um weitere Meldungen an die Verwaltung innerhalb des genannten Zeitraums.

Kenntnisnahme:

Der Kreisausschuss nimmt von der Aufforderung an die Kreistagsfraktionen, Wahlvorschläge für die Wahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss für Schöffen- und Jugendschöffenwahl zu benennen, Kenntnis.

zu 9 Sonstiges

zu 9.1 Dialekt-Wettbewerb

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Landkreis in Kooperation mit dem Verein "Schwäbisches Literaturschloss Edelstetten e. V." erstmals einen Dialekt-Wettbewerb ausschreibt.

Der hierzu erstellte Flyer richtet sich an die Schulen. Kosten entstehen für den Landkreis nicht, diese übernimmt der Verein.

Er bittet, hierfür entsprechend Werbung zu machen. Wer sich berufen fühlt, hier mitzuarbeiten, kann sich gerne auch dort melden.

Kenntnisnahme:

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Günzburg, 06.02.2023

Dr. Hans Reichhart
Vorsitzender

Elisabeth Dirr, Verwaltungsangestellte
Protokollführung